

Workshop

Wohnen als Voraussetzung für Wohlergehen

- Bezüge zu menschlichen Bedürfnissen und Menschenrechten -

Referat von Edi Martin

gehalten an der Tagung „Soziale Arbeit ... denn sie wissen (nicht) was sie tun?!“ des
Freien Instituts für Theorie und Praxis Sozialer Arbeit e.V.
30./31. Oktober 2015 in Gauting

Inhalt:

1. Begrüßung und Einleitung:
 2. Die Vielfalt vergangener und gegenwärtiger Wohnformen.
 3. Die Existenz, die Entstehung und die Funktion menschlicher Bedürfnisse.
 4. Wohnen und die Befriedigung von menschlichen Bedürfnissen.
 5. Wohnen und die Bezüge zwischen Bedürfnissen und Menschenrechten.
 6. Folgerungen und Forderungen zum Wohnen.
-

1. Begrüßung und Einleitung:

1. Folie

Wohnen als Voraussetzung für Wohlergehen Bezüge zu menschlichen Bedürfnissen und Menschenrechten

Referat von Edi Martin

Liebe Anwesende,
liebe Leute mit eigener Wohnung oder eigenem Haus, liebe Leute mit gemieteter
Wohnung, liebe Leute mit prekärer Wohnsituation und – falls solche hier vertreten
sind - ganz besonders; liebe Leute ohne Unterkunft.

Es freut mich, hier bei Ihnen über Bedürfnisse, Menschenrechte und Wohnen
referieren zu können. Eine gutgemeinte Rede über Bedürfnisse und Menschenrechte
ist jedoch nicht hinreichend, um Wohnansprüche wirksam geltend zu machen!

Der Titel dieses Workshops legt nahe, dass Menschen ein Anrecht darauf haben,
wohnen zu können. In der Regel wird ganz selbstverständlich davon ausgegangen,
jeder Mensch brauche Gewisses und habe entsprechende Bedürfnisse. So setzen
auch Fachleute der Architektur, der Planung, des Sozial- und Gesundheitswesens
solche menschliche Bedürfnisse voraus (Brändle-Ströh, 2003, S. 87). Aber um was
handelt es sich bei diesen Bedürfnissen und sind diese bei allen Menschen gleich,
wo wir doch alle so interessant verschieden sind?

1. Folie (Forts.)

Die Hauptfragen des Referats lauten:

- ❖ *Ist Wohnen für die Menschen notwendig und wenn ja, warum?*
- ❖ *Gibt es legitime Ansprüche an das Wohnen?*

2. Folie

Die Hypothesen, die ich meinem Referat voranstellen will, lauten:

- ❖ *Alle Menschen auf der ganzen Welt haben Bedürfnisse, und zwar alle die gleichen.*
- ❖ *Die menschlichen Bedürfnisse können auf ganz unterschiedliche Weise befriedigt werden.*
- ❖ *Für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse ist Wohnen eine grundlegende Voraussetzung.*
- ❖ *Deshalb ist es gerechtfertigt, weltweit auf das Wohnen bezogene Menschenrechte zu deklarieren, einzufordern und für alle Menschen zu verwirklichen.*

Im Folgenden werde ich versuchen die einzelnen Aspekte dieser Hypothesen zu erläutern und zu begründen, damit sie nicht ausserordentliche Behauptungen bleiben (Bördlein, 2002, S ...), sondern nachvollziehbare plausible Argumente zur Verbesserung der Wohnbedingungen von benachteiligten Menschen.

3. Folie

Inhalt:

1. Begrüssung und Einleitung:
2. Die Vielfalt vergangener und gegenwärtiger Wohnformen.
3. Die Existenz, die Entstehung und die Funktion menschlicher Bedürfnisse.
4. Wohnen und die Befriedigung von menschlichen Bedürfnissen.
5. Wohnen und die Bezüge zwischen Bedürfnissen und Menschenrechten.
6. Folgerungen und Forderungen zum Wohnen.

Im Workshop werden folgende Inhalte behandelt:

Ein paar Hinweise sind zur Vielfalt vergangener und gegenwärtiger Wohnformen und Behausungen sowie zu sesshaftem und mobilem Leben nötig, damit das Reden und Schreiben über Wohnbedürfnisse und Menschenrechte nicht ins Überhebliche gleitet.

Bevor ich auf die Wohnbedürfnisse zu sprechen komme, möchte ich generell klären was man derzeit darüber weiss, was Bedürfnisse sind, wer Bedürfnisse hat und was

Bedürfnisse von Wünschen, Anliegen, Interessen, Ansprüchen und von der Bedürfnisbefriedigung unterscheidet.

Anschliessend wird behandelt wie Wohnen und die Befriedigung von menschlichen Bedürfnissen eng miteinander verknüpft sind. Dies beinhaltet zwei Fragen; erstens, welche menschlichen Bedürfnisse im Zusammenhang mit dem Wohnen wichtig sind und zweitens, wie wichtig Wohnen als Voraussetzung für die Befriedigung von Bedürfnissen ist. Darauf aufbauend kann auch die Verbindung zu den Menschenrechten, welche das Wohnen betreffen, aufgezeigt werden.

Am Schluss werde ich noch darauf zu sprechen kommen, wer was zur Verwirklichung von menschengerechtem Wohnen für alle beitragen kann und wie vorgegangen werden kann.

Vorab jedoch nun drei Einstimmungsaufgaben für Sie alle:

4. Folie Individuelle Reflektion in der Workshopgruppe

1. *Bitte überlegen Sie sich einzeln was gutes Wohnen ausmacht – was ist Ihnen beim Wohnen sehr wichtig? Notieren Sie sich dazu Stichworte.*
2. *Bitte überlegen Sie sich einzeln in welchen Wohnformen Sie bisher gelebt haben. Notieren Sie sich dazu Stichworte.*
3. *Bitte überlegen sie sich einzeln, welche Wohnformen Sie kennen gelernt haben, die sich von Ihren eigenen Wohnformen unterscheiden. Notieren Sie sich dazu Stichworte.*

Ihre Überlegungen und Notizen werden Sie gut auf die Themen, welche ich jetzt behandle, vorbereitet haben.

2. Die Vielfalt vergangener und gegenwärtiger Wohnformen.

5. Folie

Bild 1: Evolution des Menschen.

Quelle: <http://www.google.ch/#q=bild+evolution+des+menschen>

Fragen: Was ist Wohnen? Wie wird gewohnt?

„Lässt man die Vorgeschichte heutiger Menschen mit der Entstehung der Hominiden vor 6 Mio. Jahren beginnen, haben Menschen (bei einer Generationsdauer von 30 Jahren) 200'000 Generationen als Jäger und Sammler gelebt und davon gegen 70'000 [Generationen] als sprach- und selbstbewusstseinsfähige Wesen, 400 [Generationen] in Agrargesellschaften, d.h. unter Bedingungen ausgeprägter Statusdifferenzierung, und 8 [Generationen] in modernen Industriegesellschaften und davon nur eine halbe in einer weltweit vernetzten „Informationsgesellschaft“, in der gegenwärtig über 50% der Bevölkerungen von Nationalstaaten in städtischen Agglomerationen leben. Die Periode der Status- bzw. vertikalen Differenzierung von Gesellschaften mit der mit ihr einhergehenden ausgeprägten Statuskonkurrenz umfasst dabei, da sie mit der Herausbildung der sesshaften Lebensweise in Agrargesellschaften beginnt, lediglich fünf Hundertstel der gesamten Zeit“ (Obrecht, 2010, S. 7, Einfügungen: Martin).

6. Folie

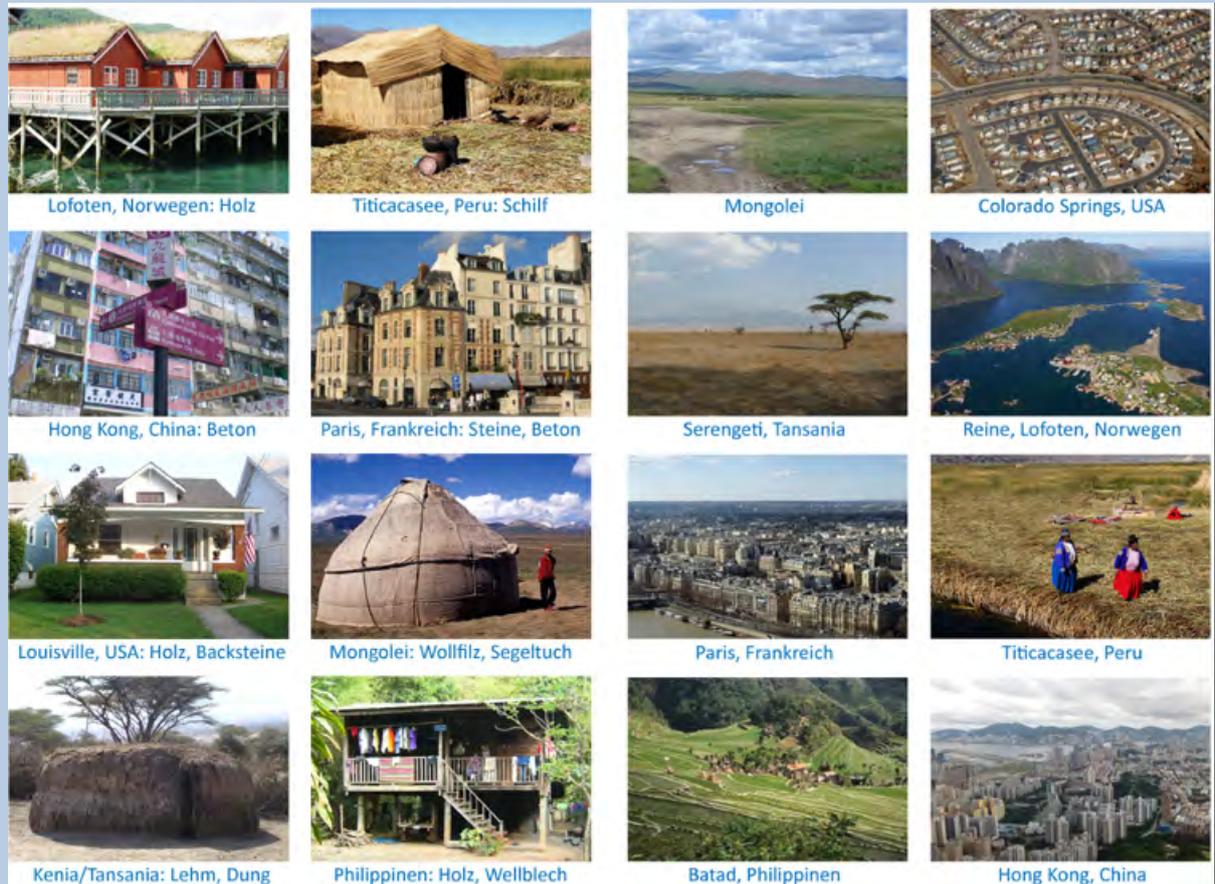


Bild 2: Behausungen des Menschen

Quelle: <http://www.sonntaler.net/aktivitaeten/oekologie/bauen-wohnen/haus-planet-ich/ue1/wohnen-weltweit.html>

Brändle-Ströh (1999, S. 16; 2003, S. 87) weist darauf hin, dass vereinheitlichende Vorstellungen bei der Behandlung von Wohnfragen nicht angemessen sind, weil die tatsächlichen Wohnbedingungen und Wohnformen extrem vielfältig und sehr unterschiedlich sind. Menschen unterschiedlichen Alters, mit unterschiedlichen Gesund-

heitszuständen oder Behinderungen, sehr verschiedenen klimatischen, topographischen, sozialen und kulturellen Lebensbedingungen und entsprechenden Lebensformen befriedigen ihre Bedürfnisse in unterschiedlicher Weise. Insbesondere sei daran zu erinnern, „... dass die uns zugängliche Geschichte des Wohnens unter Gesichtspunkten der Männer, der Reichen und Mächtigen, der Erwachsenen und der Gesunden tradiert ist“ (Brändle-Ströh, 2003, S. 87). Ergänzen lässt sich diese Aufzählung damit, dass die Wohnungsgeschichte eine Geschichte der Sesshaften ist. Die Menschen sind den grössten Teil der Menschheitsgeschichte als Sammler und Jäger herumgezogen. Auch nach dem Entstehen der Agrargesellschaften ist nur ein Teil von ihnen gänzlich sesshaft geworden. Es gab und gibt z.B. Hirtenkulturen, Nomaden, Weidewechsel in den Alpen. Auch unter den Gewerbetreibenden gab und gibt es bis heute Wanderarbeitende. Wir alle kennen Geschichten von Wander-Handwerkern, Landstreichern, Vaganten, Vagabunden und Zigeunern. Die Industrie beschäftigt vielerorts „FremdarbeiterInnen und Wohlhabende haben stets Haushälterinnen beschäftigt, die oft aus der Ferne kamen, immer mit Migration verbunden. Margarita Cedeño de Armijos (2005, S. 45-50) berichtet in einem Fachbuch über Migration, von ekuadorianischen EinwanderInnen, die armutsbedingt in Sevilla, Spanien saisonale Ernte- oder Hausarbeit verrichten. Dort erleben sie u.a. Wohnungsnot in vielen Facetten. Bis heute sind Teile der Menschheit wandernd, umherziehend, migrierend, flüchtend. Und immer schon haben Sesshafte die Nicht-Sesshaften bekämpft. Letztes Jahr haben in der Schweiz Jenische mit ihren Fahrzeugen demonstriert, einen Stau auf der Autobahn provoziert und in Bern ein Gelände besetzt, um ihre Rechtsansprüche für Standplätze geltend zu machen, welche ihnen das Bundesgericht bereits vor elf Jahren beschied, die jedoch in vielen Kantonen bisher nicht eingelöst wurden (Huonker, 2014).

Es stellt sich die Frage, ob die Schwierigkeiten denen Wohnungslose ausgesetzt sind, durch Ängste der Sesshaften gegen alle Nicht-Sesshaften erzeugt und aufrecht gehalten werden?

Heute leben insbesondere bei uns in Europa die meisten Menschen in städtischen Agglomerationen, sind sesshaft und auch die „Landlosen“ unter ihnen haben als Mietende eine Wohnung oder ein Haus. Aber es gibt gleichzeitig Wohnungsnot, Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Flüchtlingen, Strafentlassenen und Personen mit körperlichen oder psychischen Behinderungen. Es gibt zu wenige Standplätze für Jenische, Roma und Sinti sowie ein sehr knapp bemessenes und örtlich nicht flächendeckendes Angebot an Notunterkünften für Wohnungslose. All diese Personengruppen werden ignoriert, schikaniert oder gar bekämpft. Einzig eine kleine Gruppe hypermobiler Menschen bleibt von diesen Missachtungen und Sanktionen ausgenommen, die global agierende Elite, die auf der ganzen Welt herumjettet, fast so flink wie sie ihr Kapital verschiebt. Sie sind jedoch nicht „Nicht-Sesshafte“ sondern sie sind vielerorts dank eigenem Besitz sesshaft oder kaufen sich überall ein.

7. Folie Diskussion in der Workshopgruppe

- *Ist es legitim, wenn einige in luxuriösen Villen in bester Wohnlage leben und noch Zweit- oder Drittwohnungen besitzen, wenn gleichzeitig in der Nähe andere keine gesicherte, angemessene Wohnmöglichkeit haben?*
- *Wer kennt konkrete Beispiele?*
- *Welche Werte werden verletzt?*
- *warum ist es illegitim?*

3. Die Existenz, die Entstehung und die Funktion menschlicher Bedürfnisse.

8. Folie Paar-Diskussion in der Workshopgruppe:

Bitte erzählen Sie einander was Sie bereits über Bedürfnisse wissen.

Anschliessend: Fragen im Plenum:

- *Gibt es menschliche Bedürfnisse? – was weist darauf hin?*
- *Was braucht der Mensch?*
- *Sind menschliche Bedürfnisse universell? – d.h. haben alle Menschen die gleichen Bedürfnisse?*
- *Was sind Bedürfnisse?*
- *Wer hat Bedürfnisse? Menschen, Tiere, Familien, Organisationen, Staaten?*
- *Was unterscheidet Bedürfnisse von Wünschen, Anliegen, Interessen, Ansprüchen und von der Bedürfnisbefriedigung?*

9. Folie



Bild 3: Menschen wie Du und ich

Quelle: Sempé, Jean-Jacques (2004) Heiter bis wolkig

Beginnen wir bei uns: „Als Biosysteme sind Menschen eine der zwischen 15-20 Mio. Spezies, die gegenwärtig die Welt bevölkern und gemeinsame Vorfahren in einzelligen Lebewesen haben“ (Obrecht, 2010, S. 7).

Wir Menschen – d.h. Sie und ich, wir alle - sind eine Art von Lebewesen, d.h. Biosystemen. Wir sind als „menschliche Individuen (...) sozial lebende Lebewesen einer besonderen Art, nämlich neugierige, aktive, beziehungs- und mitgliedschaftsorientierte, lern-, sprach- und selbstwissensfähige Biosysteme, und als solche (...) ein Ergebnis der biotischen und der an sie anschliessenden soziokulturellen Evolution“ (ebd., S. 8). Wir unterscheiden uns von andern Arten von Biosystemen u.a. dadurch, dass wir selbstbewusstseinsfähig und auch selbstwissensfähig sind. Wir können wissen, dass wir sind, was wir tun und wir denken darüber nach, wer wir sind. Ja wir können sogar wissen, was wir wissen und dass wir es sind, die das wissen, was wir wissen (diese und die folgenden Ausführungen in Anlehnung an Obrecht, 2005, S. 34-36).

Als Biosysteme sind wir halboffene, d.h. selektive Systeme. Wir sind auch autopoietische Systeme, was heisst, unsere Komponenten (z.B. Organe) sind aus uns selbst heraus entstanden. Zudem sind wir Menschen als Biosysteme auch selbstgesteuerte Systeme, die sich durch Zeugung reproduzieren und die durch Mutation veränderbar sind. Deshalb sind wir im Rahmen der Evolution auch der Selektion unterworfen.

Menschliche Individuen leben als halboffene Biosysteme wie alle Organismen durch einen wohldosierten Stoff- und Energieaustausch mit ihrer Umgebung, was Metabolismus genannt wird. Menschen sind so beschaffen, dass sie diesen fortwährenden Austausch so regulieren, dass sie über Zeit hinweg erhalten, d.h. am Leben bleiben und dass die zahlreichen internen Prozesse aufeinander abgestimmt bleiben, was wir als Gesundheit bezeichnen. Durch diese Selbstregulationen sorgt der Organismus dafür, dass sich Veränderungen von Struktur und Prozessen in bestimmten Grenzen halten und wir in üblicher Weise altern.

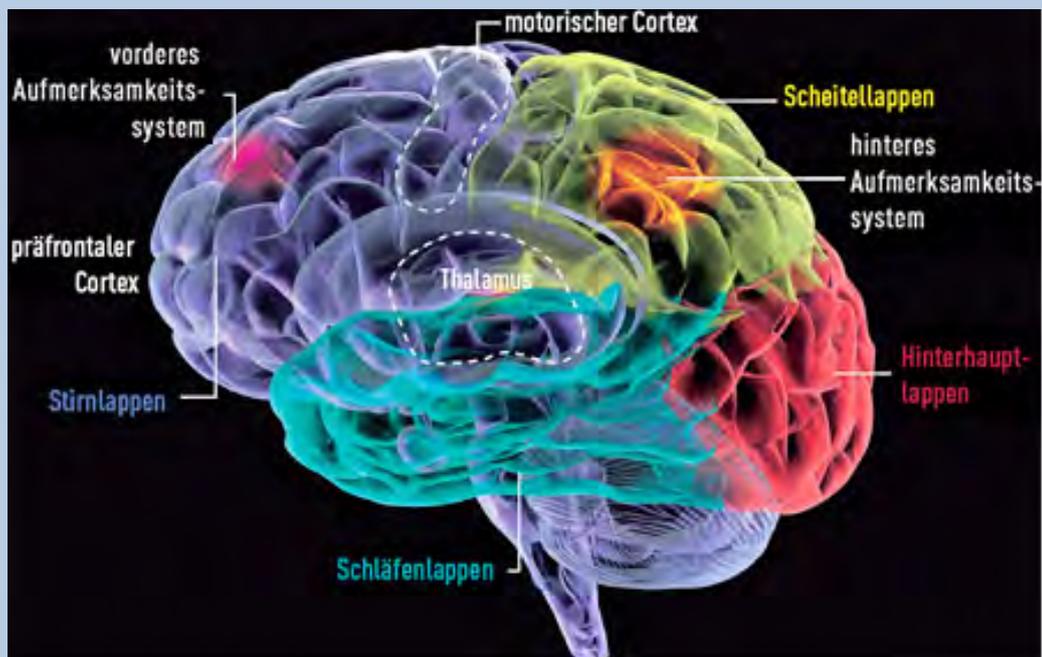
10. Folie

Für Organismen allgemein und damit auch für Menschen gilt:

- Sie bevorzugen in ganz bestimmten Zuständen zu sein, d.h. sie haben bestimmte Biowerte.
- Sie sind fortwährend desorganisierenden, verschleissenden Vorgängen ausgesetzt, die sie von diesen bevorzugten Zuständen entfernen und die ihre Gesundheit und ihr Überleben gefährden.
- Sie sind so gebaut, dass sie diese fortwährenden Störungen und Abnützungen kompensieren können, sofern diese ein bestimmtes Mass nicht überschreiten.

Darauf beziehen wir uns, wenn wir sagen, menschliche Individuen seien selbstregulierte Systeme. Bei einem sehr kleinen Teil der Organismen hat sich im Laufe der Evolution ein Organ entwickelt, das auf Regelung spezialisiert ist: das Nervensystem. Die Nervensysteme haben sich über viele Stufen weiter entwickelt und weisen unterschiedliche Formen der Regulation auf.

11. Folie – Gehirn



So entstandene komplexe Nervensysteme sind zentralisiert und haben äussere und innere Sensoren, welche regelungsbedürftige organismusinterne Grössen registrieren. In spezifischen festverschalteten Bereichen des Zentralnervensystems werden diese Erregungsmuster erkannt und bewertet (Biowerte) und schliesslich werden organismische Prozesse und muskuläre Bewegungen aktiviert. Diese Klasse von Regulationsprozessen im festverschalteten Teil des Gehirns sind die Bedürfnisse.

Bei den höchst entwickelten komplexen Nervensystemen bei den höheren Säugern und z.B. den Menschen, sind, neben festverschalteten Teilen, Teile des Gehirns plastisch, d.h. in Abhängigkeit von Erfahrung veränderbar und deshalb lernfähig. Diese gegenwärtige Form hat das menschliche Gehirn bereits vor ca. 100'000 Jahren beim homo sapiens sapiens erreicht. In den plastischen Teilen des Gehirns sind u.a. unsere Wünsche verortet.

„Komplexe Nervensysteme sind also Organe, die auf die Existenz organismusinterner Defizite sowie auf bedrohliche Ereignisse in der Umwelt so mit gezielt gesteuertem Verhalten zu reagieren vermögen, dass - innerhalb von Grenzen - die Defizite kompensiert und äussere Gefahren vermieden werden. Im Sinne einer übergeordneten Tendenz neigen Organismen mit solchen Nervensystemen ferner dazu, räumliche Zonen aufzusuchen oder gar aktiv zu schaffen, in denen die defizitreduzierenden Ressourcen hinreichend und die Gefahr der Entstehung nicht kompensierbarer Defizite gering sind“ (Obrecht, 2005, S. 36).

Bedürfnisse sind neuronale Prozesse im nichtplastischen (fest verschalteten) Teil des Gehirns, sie regulieren auf die vom menschlichen Organismus bevorzugten (Soll-)Zustände (Biowerte) hin, damit ein menschliches Individuum in einem gesunden, überlebensfähigen Zustand bleibt. Sie sind die inneren Antriebe organismischer Prozesse und der Motivation motorischer Operationen, mit welchen desorganisierenden und verschleissenden Vorgängen (welche Bedürfnisspannungen aufbauen) begegnet wird. Bedürfnisse sind bewusstseinsunabhängig, weil sie evolutionsge-

schichtlich älter sind, als bewusstes Denken, welches erst mit der Herausbildung von plastischen und deshalb lernfähigen Gehirnteilen entstanden ist.

Ohne die menschlichen Bedürfnisse wäre nicht nur die Selbsterhaltung einzelner Menschen in Frage gestellt, sondern auch das Überleben der Menschheit (Martin, 2012, S. 156). Deshalb sind menschliche Bedürfnisse, obwohl sie neuronale Prozesse im fest verschalteten Teil des Gehirns von menschlichen Individuen sind, keineswegs individualistisch. Zudem gibt es neben biologischen und biopsychischen Bedürfnissen auch soziale Bedürfnisse, die menschliches Verhalten innerhalb der sozialen Umgebung regulieren und Menschen zu sozialen Wesen machen.

Fassen wir zusammen: Menschliche Bedürfnisse existieren, sie sind bei allen Menschen (Individuen) vorhandene, neuronale Prozesse im nichtplastischen (fest verschalteten) Teil des Gehirns und sind somit universell.

Die interessante Vielfalt und Verschiedenheit der Menschen wird keineswegs beeinträchtigt durch die Tatsache, dass alle Menschen die gleichen Bedürfnisse haben, denn die Vielfalt und Verschiedenheit entsteht durch die biologische und soziokulturelle Evolution.

Werner Obrecht (Obrecht, 2005, S. 16-24) hat, nach Kenntnisnahme und Analyse der Bedürfnisklassifikationen zahlreicher Autorinnen und Autoren und weiterem Grundlagenstudium, die nachfolgend aufgelisteten Bedürfnisse herausgearbeitet. Aufgrund ihrer Funktion im Hinblick auf die innere Struktur menschlicher Organismen lassen sich drei Klassen von Bedürfnissen unterscheiden: Biologische, biopsychische und soziale Bedürfnisse.

A. Biologische Bedürfnisse

Es gibt eine Klasse biologischer menschlicher Bedürfnisse, die dadurch bedingt sind, dass Menschen selbstgesteuerte, autopoietische Biosysteme sind. Dazu gehören auch physikalische Bedürfnisse, weil menschliche Organismen physikalische Eigenschaften haben. Es gibt folgende Arten von biologischen Bedürfnissen:

12. Folie – Biologische Bedürfnisse

1. **nach physischer Integrität**, d.h. nach Vermeidung von Verschmutzung, das Wohlbefinden reduzierenden (schmerzhaften) physikalischen Beeinträchtigungen (Hitze, Kälte, Nässe), Verletzungen sowie der Exposition gegenüber (absichtsvoller) Gewalt;
2. **nach den für die Autopoiese erforderlichen Austauschstoffen**: 1. verdaubarer Biomasse (Stoffwechsel); 2. Wasser (Flüssigkeitshaushalt); 3. Sauerstoff (Gasaustausch);
3. **nach Regenerierung**;
4. **nach sexueller Aktivität und nach Fortpflanzung**;

B. (Bio-)psychische Bedürfnisse

Es gibt eine Klasse bio-psychischer menschlicher Bedürfnisse, die dadurch bedingt sind, dass die Steuerung menschlicher Organismen durch ein komplexes und plastisches Nervensystem erfolgt, dessen angemessenes Funktionieren von einer bestimmten quantitativen und qualitativen sensorischen Grundstimulation sowie – in

Bezug auf den aktuellen Bedarf des Gehirns – hinreichender Information abhängt. Es gibt folgende Arten von bio-psychischen Bedürfnissen:

13. Folie – biopsychische Bedürfnisse

a) elementare (bio-)psychische Bedürfnisse:

5. **nach wahrnehmungsgerechter sensorischer Stimulation** durch a) Gravitation, b) Schall, c) Licht, d) taktile Reize (sensorische Bedürfnisse);
6. **nach schönen Formen in spezifischen Bereichen des Erlebens** z.B. Landschaften, Gesichter, unversehrte Körper (ästhetische Bedürfnisse; Bedürfnis nach ästhetischem Erleben);
7. **nach Abwechslung/Stimulation** (Bedürfnis nach Abwechslung);
8. **nach assimilierbarer orientierungs- und handlungsrelevanter Information;**
8. a) nach Information via sensorische Stimulation (Bedürfnis nach Orientierung);

b) komplexe, volles Selbstbewusstsein involvierende (bio-)psychische Bedürfnisse:

8. b) nach einem der gewünschten Information angemessenen Code. Bedürfnis nach [erkenntnistheoretischen] «Sinn», d.h. nach dem Verstehen dessen, was in einem und um einen herum vorgeht und mit einem geschieht, insofern man davon Kenntnis hat (vgl. 8.1). Im Bereich des bewussten Denkens entspricht diesem Bedürfnis das Bedürfnis nach subjektiver Sicherheit/Gewissheit bzw. nach «Überzeugung» in den subjektiv relevanten Fragen;
9. **nach subjektiv relevanten (affektiv besetzten) Zielen und Hoffnung auf Erfüllung** (Bedürfnis nach subjektivem «Sinn»);
10. **nach effektiven Fertigkeiten («skills»), Regeln und (sozialen) Normen** zur Bewältigung von (wiederkehrenden) Situationen in Abhängigkeit der subjektiv relevanten Ziele (Kontroll- oder Kompetenzbedürfnis);

C. Biopsychosoziale Bedürfnisse

Es gibt eine Klasse biopsychosozialer menschlicher Bedürfnisse, die dadurch bedingt sind, dass menschliche Organismen selbstwissensfähig sind und ihr Verhalten innerhalb ihrer sozialen Umgebung über emotiokognitive Mechanismen regulieren.

14. Folie – soziale Bedürfnisse

a) elementare biopsychosoziale Bedürfnisse

11. **nach emotionaler Zuwendung** (Liebe, Freundschaft, aktiv und passiv) (Liebesbedürfnis);
12. **nach spontaner Hilfe** (Bedürfnis, zu helfen);

b) komplexe, volles Selbstbewusstsein involvierende biopsychosoziale Bedürfnisse;

13. **nach sozial(kulturell)er Zugehörigkeit durch Teilnahme.** Mitgliedschaft in Familie, Gruppe, Gesellschaft (Sippe, Stamm, «Ethnie», Region, Nationalstaat) (Mitglied zu sein heisst Rechte zu haben, weil man Pflichten erfüllt) (Mitgliedschaftsbedürfnis);

14. **nach Unverwechselbarkeit** (Bedürfnis nach biopsychosozialer Identität);
15. **nach Autonomie** (Autonomiebedürfnis);
16. **nach sozialer Anerkennung** (Funktion, Leistung, «Rang») (Anerkennungsbedürfnis);
17. **nach (Austausch-)Gerechtigkeit** (Gerechtigkeitsbedürfnis);

Soweit die Liste der menschlichen Bedürfnisse in Obrechts Text „*Umriss einer biopsychosozio-kulturellen Theorie menschlicher Bedürfnisse*“ von 2005.

Verteilen des Handouts „Bedürfnisse-Menschenrechte“ (– im Anhang, S. 24/25)

In seinem Referatstext von 2009 führt Obrecht zwei weitere soziale Bedürfnisse auf, das Bedürfnis: - **nach Fairness** und das Bedürfnis - **nach Kooperation**.

Er weist zudem (auf S. 26) darauf hin, dass „diese Liste (...) Bedürfnisse [umfasst], wie sie sich anhand der evolutionsbiologischen, psychologischen und sozialwissenschaftlichen Forschungsliteratur unterscheiden sowie sich teils auch im Rahmen von Untersuchungen der affektiven und kognitiven Neurowissenschaften unterscheiden lassen. Was bisher fehlt ist ein analytischer Rahmen, innerhalb dessen diese Begriffe präzise und entsprechend trennscharf definiert sind. Dadurch bleibt offen, ob und wenn ja inwieweit die in der Liste unterschiedenen Bedürfnisse in hierarchische Gruppen differenziert werden können, so dass jetzt gleichrangige Bedürfnisse als Unterformen übergeordneter Gruppen erscheinen“.

Die Zeitdauer während der die verschiedenen Bedürfnisse unbefriedigt als Bedürfnisspannung bestehen bleiben können bis eine Schädigung oder der Tod eintritt, ist unterschiedlich lang, d.h. Bedürfnisse sind unterschiedlich elastisch, aber nicht verschieden wichtig (Martin, 2012, S. 156; Obrecht, 2005, S. 48).

Im Unterschied zu Bedürfnissen, die universelle, neuronale Prozesse im nichtplastischen (fest verschalteten) Teil des Gehirns sind, handelt es sich bei Wünschen um neuronale Prozesse im plastischen, d.h. lernfähigen Teil des Gehirns. Wünsche sind mehr oder weniger stark mit Bedürfnissen gekoppelt, allerdings durch Lernprozesse kulturell geformt und deshalb nicht universell (Martin, 2012, S. 158).

Anliegen und Interessen sind meistens bewusst gewordene Wünsche und können a verbal oder verbal in mündlicher oder schriftlicher Form geäußert werden. Bedürfnisse werden selten spontan bewusst, sie lassen sich jedoch mit Hilfe theoriegeleiteter Reflektion bewusst erschliessen.

Alle Menschen sind laufend damit beschäftigt, handelnd Probleme zu lösen, um damit Bedürfnisspannungen abzubauen, d.h. Bedürfnisse zu befriedigen. Dies ist ein durchaus normaler Vorgang. Bei Kindern stehen Eltern, Erziehungspersonen und generell die Erwachsenen in der Pflicht, sie in Abhängigkeit ihres Alters und ihrer Entwicklung in der Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu unterstützen, bis sie erwachsen und selbständig geworden sind. Probleme sind nichts Aussergewöhnliches, sie werden es erst durch den Umstand, dass es an individuellen und über Beziehungen erschliessbaren Ressourcen mangelt, um sie im Rahmen der Elastizität der Bedürfnisse zu lösen. Auf externe Reize (auch auf Belohnungen oder Bestrafungen) reagieren menschliche Individuen nur handelnd, wenn ihre Bedürfnislage und ihre Wünsche die Bereitschaft dazu involvieren (ebd., S. 158-159).

Während Bedürfnisse neuronale Prozesse sind, ist Bedürfnisbefriedigung immer motorische Operation, d.h. durch Muskeln erzeugte Bewegung – auch Mimik und Gestik. Im Gegensatz zu Bedürfnissen, die universell sind, sind die Formen der Bedürfnisbefriedigung erlernt und deshalb kulturell bedingt. Die Formen und Präferenzen der Bedürfnisbefriedigung sind deshalb auch veränderbar.

Bedürfnisbefriedigung kann nicht nur in ihrer spontanen, direkten Form praktiziert werden sondern auch in einer vorausschauend-geplanten, vorsorgenden Form über Zwischengüter wie z.B. Vorräte, Geräte, Werkzeuge, Ersparnisse, Besitz, Versicherungen. Diese indirekte, vorsorgende Form der Bedürfnisbefriedigung erfolgt häufig sozial organisiert.

Wenn es gelingt alle Bedürfnisse ausreichend zu befriedigen oder mindestens deren Elastizität nicht arg strapaziert ist, stellt sich der Zustand des Wohlbefindens ein. Ein Glückszustand tritt erst dann ein, wenn wir, wie man so schön sagt, wunschlos glücklich sind, d.h. wenn zusätzlich zum Wohlergehen auch die von uns präferierten Wünsche erfüllt sind oder wenn wir im Zustand des Wohlbefindens eine präferierte Form der Bedürfnisbefriedigung erfolgreich praktizieren und erleben.

15. Folie Dreiergruppen-Gespräche in der Workshopgruppe

1. *Bitte sitzen Sie in Dreiergruppen zusammen und wählen Sie ein bestimmtes Bedürfnis aus der Bedürfnisliste aus.*
2. *Tauschen Sie in der Gruppe aus mit welchen Formen der Bedürfnisbefriedigung Sie dieses Bedürfnis befriedigen.*
3. *Klären Sie in der Gruppe inwiefern für die Befriedigung dieses Bedürfnisses wohnen wichtig ist.*

Diskussion und Frageklärung in der ganzen Workshopgruppe:

Sie kennen vermutlich die Bedürfnispyramide von Maslow. Die hier vorgestellte Bedürfnistheorie unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von jener von Maslow bzw. seiner Nachfolger. Dies mag bei Ihnen zu einigen Fragen oder auch zu Verunsicherungen führen. Deshalb soll an dieser Stelle Zeit für Fragen und Erörterungen eingeräumt werden.

Wer hat Rückfragen oder Bemerkungen bezüglich menschlichen Bedürfnissen?

Nach dieser Konzentration auf menschliche Bedürfnisse soll nun geklärt werden, was Wohnen mit der Befriedigung von Bedürfnissen zu tun hat.

4. Wohnen und die Befriedigung von menschlichen Bedürfnissen.

16. Folie

Wohnen und die Befriedigung von menschlichen Bedürfnissen

Fragen: Warum wohnen Menschen? Wodurch werden Menschen veranlasst nach Habitaten zu suchen und Wohnen zu praktizieren? Inwiefern bedingt die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse Wohnen als ermöglichende oder erleichternde Voraussetzung? Welche Bedürfnisse sind bei Wohnangeboten und im Wohnungsbau

besonders zu beachten – insbesondere bei Wohnangeboten für Wohnungslose, bei Heimen, bei Flüchtlingsunterkünften, bei Kliniken, Anstalten und Gefängnissen?

Organismen und insbesondere Menschen haben die Tendenz sich zu Orten hinzubewegen, die für das Leben günstig sind, sie suchen schützende Unterkünfte, Habitate auf, erfinden und bauen Zelte, Behausungen, Wohnwagen und Wohnhäuser. Darauf weist der Aussageteil im Zitat von Obrecht (siehe S. 7) hin: „Im Sinne einer übergeordneten Tendenz neigen Organismen mit solchen Nervensystemen ferner dazu, räumliche Zonen aufzusuchen oder gar aktiv zu schaffen, in denen die defizitreduzierenden Ressourcen hinreichend und die Gefahr der Entstehung nicht kompensierbarer Defizite gering sind“.

Wohnen ist somit bei uns Menschen ein zutiefst natürlich-menschliches Bestreben und Handeln mit dem Zweck in bevorzugten Zuständen zu bleiben und Bedürfnisspannungen, d.h. Ist-Soll-Zustands-Abweichungen gering zu halten. Die Beschäftigung mit dem eigenen Wohnen ist also eine wichtige vorausschauend-vorsorgende Form der Bedürfnisbefriedigung, indem allgemein günstige Bedingungen für die Befriedigung mehrerer Bedürfnisse geschaffen werden und der Gefahr starker Bedürfnisspannungen vorgebeugt wird.

Anhand der Liste menschlicher Bedürfnisse wird leicht einsichtig, wie wichtig Wohnen für die Befriedigung zahlreicher Bedürfnisse ist. Zu einigen Bedürfnisse hat Wohnen einen direkten, ermöglichenden Bezug (notwendige Ressource), bei anderen stellt das Wohnen eine wichtige, erleichternde Voraussetzung (Ressource) für die Bedürfnisbefriedigung dar. (folgende Ausführungen basieren auf: Brändle-Ströh, 1999, 2003):

A. Biologische und physikalische Bedürfnisse im Zusammenhang mit Wohnen:

Ganz direkt auf das Wohnen gerichtet ist, im spontanen und vor allem im vorsorgenden Sinn, das **Bedürfnis 1) nach physischer Integrität**, d.h. nach Vermeidung von Verschmutzung und das Wohlbefinden reduzierenden (schmerzhaften) physikalischen Beeinträchtigungen wie Hitze, Kälte, Nässe; nach Vermeidung von Verletzungen sowie vor Exposition gegenüber (absichtsvoller) Gewalt. Ein Refugium, ein Habitat, eine Unterkunft bzw. eine „Raumhülle“, eine Wohnung stellt dabei ein notwendiges Zwischengut für die Bedürfnisbefriedigung und die Vermeidung von Bedürfnisspannungen dar. Deshalb müssen Wohnangebote von ihrer Qualität her Verschmutzung und Nässe fernhalten, die Temperatur im Bereich des für Menschen gut verträglichen Spektrums halten und vor Gewalteinflüssen bzw. Verletzungen schützen.

Im Hinblick auf das **Bedürfnis 2) nach den für die Autopoiese erforderlichen Austauschstoffen** zeigt sich ausgehend vom notwendigen Stoff- und Energieaustausch ein direkter Ressourcenbedarf nach Atemluft und (Sonnen-)Licht sowie nach Trinkwasser und Nahrungsmitteln, die gut zugänglich, jedoch nur mittelbar im Wohnobjekt vorhanden sein müssen. Daraus ergibt sich eine recht heterogene Sammlung an weiteren erforderlichen Ressourcen, welche als Zwischengüter die Bedürfnisbefriedigung erlauben z.B.: Behältnisse wie Krüge, Töpfe, Fässer, und die zugehörigen Stau- und Stellflächen; geeigneter Platz für Speisen, Vorräte, und ev. Saatgut; erreichbare Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen für den täglichen Bedarf; Vorrichtungen und Hausrat zum Garen, Kochen, Backen, Heizen und Kühlen sowie Energie (z.B. Holz, Gas, Öl, Elektrizität, Sonnenlicht); Geräte, Flächen und Installationen für Reinigung, Hygiene und Körperpflege. Wohnangebote müssen in Abhängigkeit des gegebenen Zustands ihrer BewohnerInnen sorgfältig auf diese

Ressourcen hin geprüft und ausgelegt werden, damit die Bedürfnisbefriedigung nicht behindert wird. Dabei erfordern Wohnangebote in denen z.B. Menschen leben, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, mehr solche Zwischengüter innerhalb der Wohnung bzw. spezifische Dienstleistungen.

Für die Befriedigung des **Bedürfnisses 3) nach Regenerierung** stellt eine sichere und schützende Behausung eine unverzichtbare Ressource dar. Zwischengüter für die Bedürfnisbefriedigung sind Ressourcen wie die Liegestätte/das Bett, Sitzgelegenheiten und Tisch für Schlaf, Ruhe und Musse und auch für kreative Tätigkeiten. Regeneration verlangt darüber hinaus Schonraum, Privatheit, Rückzugsmöglichkeit und Schutz vor unbefugten Blicken und vor Immissionen (Lärm, Gestank). Ergänzend gehören dazu auch Aufenthaltsorte und Freiräume im näheren Umfeld der Behausung für Musse, Bewegung und aktive Erholung, Geselligkeit und Spiel. Bei Wohnangeboten ist deshalb darauf zu achten, dass sie im Innenraum und im Aussenraum Qualitäten aufweisen, die Erholung und Regenerierung erlauben.

Bei der Befriedigung des **Bedürfnisses 4) nach sexueller Aktivität und nach Fortpflanzung** muss Intimität gewährleistet sein (siehe Bedürfnis 3). Fortpflanzung bedeutet auch Wachstum und ruft nach ausreichendem Wohnangebot und Ressourcen bezüglich der Bedürfnisse 1, 2 und 3. Die Fürsorge, Pflege und Sozialisation des Nachwuchses erfordert angemessene Flächen und z.T. spezifische Einrichtungen und Infrastruktur. Beim Leben in Heimen, Kliniken oder Anstalten stellen sich Fragen der Stimulation bzw. Unterdrückung sexueller Impulse, es bestehen z.T. Probleme fehlender oder nicht zugelassener Partner und Partnerinnen sowie des sexuellen Missbrauchs. Nach wie vor bestehen diesbezüglich viele Tabus, welche u.a. auch das Bedürfnis 15) nach Autonomie und Selbstbestimmung tangieren.

B. Biopsychische Bedürfnisse im Zusammenhang mit wohnen

Beim **Bedürfnis 5) nach wahrnehmungsgerechter sensorischer Stimulation** durch a) Gravitation, b) Schall, c) Licht, d) taktile Reize (sensorische Bedürfnisse) ist zu beachten, dass sinnlich erlebbare Reize, im Unterschied zu Reizarmut und Reizüberflutung, lebenswichtig sind. Sensorische Stimulation erfordert Licht-, Farb-, Schall-, Geruchs-, Geschmacks-, und Tastreize, sowie gravitationsbedingte Körperpositionsempfindungen und zwar in einem Ausmass, welches gegen oben und unten begrenzt ist, jedoch moderate Variation und angenehm-intensive Erlebnisse anbietet. Dabei scheint es recht grosse individuelle Unterschiede zu geben aber doch auch einigermaßen deutliche Grenzwerte. Wichtig ist im Zusammenhang mit Sinnesreizen, dass sie erkennbar, beeinflussbar und mehr oder weniger vorhersehbar bzw. verstehbar sind. So bewirkt Lärm nachweislich gesundheitliche Schäden bei Betroffenen, auch wenn diese den Lärm gar nicht wahrnehmen. Zwar nicht direkt beeinflussbar, aber vorhersehbar und verstehbar ist z.B. die Stimulation durch den Tag-Nachtwechsel und die dazu gehörenden Licht-, Farb-, Geruch- und Geräuschwechsel. Indirekt kann dabei z.B. mit Vorhängen, Sonnenstoren, Beleuchtung, Jalousien gestaltend Einfluss genommen werden. Weitgehende Fremdbestimmtheit und Stimulations-Einschränkungen bei der Materialwahl (z.B. fehlende taktile Variation), beim Ausblick (fehlender Ausblick oder stark eingeschränkter Ausblick, z.B. nur auf Objektteile ohne Veränderungen), bei unveränderlicher Beleuchtung und Lichtdosierung, unveränderlich eintöniger Farbgebung oder unbeeinflussbarer automatischer Belüftung und Beschattung sowie umgekehrt permanente oder wiederholte akustische Beschallung oder Berieselung durch Haustechnik, Nachbarn oder Aussenlärm beeinträchtigen das Wohlbefinden massgeblich. Bewohnerinnen und Bewohnern muss zugestanden werden, auch in Mietwohnungen, Heimen oder Anstalten die

sensorische Stimulation in ihrem Refugium in ihrem Ermessen gestaltend zu beeinflussen. Bei gemeinsam genutzten Räumen und im Aussenraum kann diese gestaltende Einflussnahme der Nutzenden mitbestimmend erfolgen. Bauherrschaften, Professionelle der Architektur, Baufachleute, Immobilienverwaltungen und Heimleitungen müssen sich an diesen Anforderungen messen lassen.

Für das **Bedürfnis 6) nach schönen Formen in spezifischen Bereichen des Erlebens** (z.B. Landschaften, Gesichter, unversehrte Körper; ästhetische Bedürfnisse; Bedürfnis nach ästhetischem Erleben) kann direkt an die Empfehlungen betr. Fremd- und Selbstbestimmung unter Bed. 5 angeknüpft werden. Dank Pierre Bourdieus Untersuchungen (1987) „Die feinen Unterschiede“ ist bekannt, dass die Präferenzen des „ästhetischen Geschmacks“ sich nach Herkunft und Zugehörigkeit zu sozialen Feldern stark unterscheiden (u.a. auch bezüglich der Kriterien wie: nützlich, brauchbar versus zweckfrei, absichtslos). D.h. Geschmackspräferenzen sind kultur- und schicht- und klassenabhängig. Es geht nicht um die Bestimmung ästhetischer Qualität sondern darum, dass alle Menschen ästhetische Erlebnisse brauchen, wobei sie selbst aufgrund ihrer „Geschmacks“-Präferenzen die ästhetischen Objekte oder Ereignisse auswählen und das eigene Urteil darüber bilden, ob etwas schön, angenehm, köstlich oder erbaulich ist und ästhetisches Erleben pflegen, geniessen und herausbilden. Für ästhetische Betrachtungen, passives und aktives Geniessen bieten sich zahlreiche Objekte und Ereignisse an: natürliche Dinge wie Blumen, Wolkenformationen, Landschaften oder der Flug eines Raubvogels; artifizielle Dinge wie Kunstwerke, Kleider, Dekorationen, Alltagsgegenstände, Gesang, Tanz, Musik, kulinarische Gerichte, usw. Im Wohnbereich haben Menschen, die wenig finanzkräftig sind, z.T. sehr geringe Wahlmöglichkeiten bezüglich attraktivem Wohnort und gestaltbarer Wohnung und an diesen Orten wird in der Regel von mächtigeren Akteuren ein ihnen fremder Geschmack durchgesetzt. Trotzdem realisieren viele Menschen in Nischen ihren eigenen Geschmack, um sich zu erfreuen. Gerade das Zuhause könnte und müsste viele Möglichkeiten bieten, um den eigenen ästhetischen Geschmack zum Ausdruck zu bringen, zu pflegen und zu entwickeln.

Dem **Bedürfnis 7) nach Abwechslung/Stimulation** (Bedürfnis nach Abwechslung) tragen vielfältig und abwechslungsreich gebaute und gewachsene Umgebungen, welche entdeckt werden können, die soziale Kontakte begünstigen und Verweil- und Nutzungsvielfalt für die verschiedensten BewohnerInnengruppen bieten, am ehesten Rechnung. Personen gegenüber, die in der Mobilität eingeschränkt oder inhaftiert sind, müssen besondere Angebote wie begleitete Spaziergänge, soziokulturelle Ereignisse innerhalb der Einrichtung usw. veranstaltet werden, um die Befriedigung dieser Bedürfnisse zu ermöglichen.

Das **Bedürfnis 8) nach assimilierbarer orientierungs- und handlungsrelevanter Information** bedarf in der elementaren Form im Wohnbereich eine Überschaubarkeit und Lesbarkeit des umbauten und gestalteten Raumes. Für Bewohnerinnen und Bewohner muss sinnlich-kognitiv erfassbar und vorstellbar sein, worin sie sich befinden und was unmittelbar um sie herum ist. In der komplexen Form erfordert es transparente adressatengerechte Information, Zugang zu Medien (Presse, Bücher, Radio, Television, Internet), die Möglichkeit sich mit Nachbarn bzw. mit bevollmächtigten Akteuren zu besprechen und faires Aushandeln und Handhaben von Hausordnungen bzw. Wohnregeln. Dabei gilt es auch spezifische Schutzbedürfnisse von Menschen zu beachten, z.B. indem ein geschützter Endlosweg für Menschen mit Demenz angelegt wird, Informationen für Fremdsprachige übersetzt werden, Kinder bei der Internetnutzung speziell geschützt werden und Schalter am Kochherd nicht

nur mit Markierungen sondern auch mit leicht tastbaren Nullstellungen ausgestattet sind.

Das **Bedürfnis 9) nach subjektiv relevanten (affektiv besetzten) Zielen und Hoffnung auf Erfüllung** (Bedürfnis nach subjektivem «Sinn») wird im Wohnbereich vor allem bei Menschen, die anhaltend in ihren Wohnwünschen frustriert werden strapaziert. Bei Menschen die wohnungslos bleiben, in Zwangskontexten leben müssen oder nicht ihre präferierte Wohnform leben können, zersetzen sich zuerst ihre Hoffnungen auf Erfüllung ihrer Wohn-Ziele und mit der Zeit fällt es ihnen schwer überhaupt noch persönliche Ziele in Bezug auf Wohnen zu bilden. In der Regel wird dieses Bedürfnis vom Wohnen weg in andere Bereiche verlagert, in denen die Hoffnung auf Erfüllung von Zielen weniger frustriert wird. Dadurch fehlen jedoch die erforderlichen inneren Antriebe und Vorstellungen um Handlungen bezogen auf das Wohnen zu motivieren, was die Lebensführung allgemein erschwert, weil, wie festgestellt, Wohnen für die Befriedigung der verschiedensten Bedürfnisse wichtige Funktionen erfüllt. Diesem Bedürfnis ist im Zusammenhang mit sog. „Verwahrlosung“ hohe Beachtung zu schenken.

Das **Bedürfnis 10) nach effektiven Fertigkeiten («skills»), Regeln und (sozialen) Normen** zur Bewältigung von (wiederkehrenden) Situationen in Abhängigkeit der subjektiv relevanten Ziele (Kontroll- oder Kompetenzbedürfnis) kann beim Wohnen unter günstigen Umständen ganz besonders gut befriedigt werden. Wer selbstbestimmt oder mitbestimmt und nicht unter Armutbedingungen wohnen kann, kann die Wohnsituation weitgehend seinen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Gewohnheiten entsprechend einrichten. Im eigenen Habitat können die Gegebenheiten weit einfacher kontrolliert stabil gehalten oder variiert werden, als anderswo. Beim Wohnen ereignen sich zahlreiche wiederkehrende Situationen (z.B. im Tagesablauf und Jahresverlauf). Man kann sich Raum und Verhältnisse schaffen, um besondere Fertigkeiten zu lernen, zu praktizieren, um dadurch zu erleben, dass man etwas kann (Selbstwirksamkeits-Erfahrungen). Wichtig gewordene Rituale und Gewohnheiten können gelebt werden. Regeln und soziale Normen lassen sich im Einpersonenhaushalt selbst bestimmen oder im Mehrpersonenhaushalt gemeinsam vereinbaren und damit der gewählten Lebensform anpassen. Wenn es an Wohn-Fertigkeiten mangelt, bedarf es des Trainings bzw. bei kognitiver oder motorischer Behinderung der ergänzenden Unterstützung. Wenn Regeln fehlen, willkürlich eingefordert und sanktioniert werden oder Wohnverhältnisse behindernd überreguliert sind, braucht es die Suche nach funktionalen Regeln, allenfalls ein (neu) Verhandeln von Regeln oder den Ausgleich von Rechten und Pflichten. In kollektiven Wohneinrichtungen, in denen Berufsleute, Professionelle oder Laien arbeiten, ist zu beachten, dass die Regeln primär den Bewohnerinnen und Bewohnern bei der Lebensbewältigung dienen sollen und erst sekundär den Mitarbeitenden bei der Arbeitsbewältigung. Zwar haben auch Mitarbeitende dieses Bedürfnis 10, ein Habitat ist jedoch existenzieller als ein Arbeitsort, besonders in totalen Institutionen¹, wo die Wohnenden nur sehr beschränkt mit der Aussenwelt Kontakt haben.

C. Biopsychosoziale Bedürfnisse im Zusammenhang mit wohnen

Das **Bedürfnis 11) nach emotionaler Zuwendung** (Liebe, Freundschaft, aktiv und passiv) (Liebesbedürfnis) findet innerhalb und in der räumlichen Nähe des

¹ Als „total“ werden nach Erving Goffmann Institutionen bezeichnet, wenn in ihnen Menschen umfassend ihr Leben verbringen und die Lebensbedingungen in hohem Masse durch die Institution und formalisierte Strukturen bestimmt sind.

Wohnens erhöhte Chancen befriedigt zu werden, wenn nicht soziale und kulturelle Differenzen Fremdheitsgefühle provozieren. Unterstützend wirkt, wenn die Wege im Haus und im Aussenraum so angelegt sind, dass sie Kontaktnahme ermöglichen ohne extreme Nähe zu erzwingen. Die Möglichkeit des freien Zugangs für Angehörige und Freunde sowie der freie Austausch zwischen ihnen sind wichtige Bedingungen für die unbehinderte Bedürfnisbefriedigung, die jedoch in Heimen, Einrichtungen und Anstalten nicht überall verwirklicht sind. Anteilnahme und Zuwendung eröffnen vielerlei Austauschbeziehungen und diese festigen den sozialen Zusammenhalt. Die positive Wirkung von Beziehungen zwischen Mensch und Heim- oder Haustier ist mehrfach nachgewiesen und müsste daher auch in institutionellen Wohnformen sowie im öffentlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbestand zugelassen und gefördert werden. Zuwendung und Freundschaft kann über Distanz auch über Medien vermittelt sein (Telefon, Briefpost, Internet, Hilferuf- und Alarmsysteme) und deshalb ist der Zugang zu diesen wichtig. Die Möglichkeit freundlich gesinnte Menschen einladen zu können und gastfreundlich zu sein, bedingt eine Unterkunft deren Ausgestaltung dies erlaubt.

Für das **Bedürfnis 12) nach spontaner Hilfe** (Bedürfnis, zu helfen) bieten sich im Wohnbereich und im Wohnumfeld zahlreiche günstige Gelegenheiten. Viele Menschen verbringen an diesem Ort viel Zeit, es besteht räumliche Nähe, was das Aufeinandertreffen von Hilfesuchenden und Helfenden begünstigt. Die Menschen sind sich mehr oder weniger bekannt, so dass auch eingeschätzt werden kann, welche Art der Hilfe angezeigt ist. Zudem dürfte es für Hilfebedürftige einfacher sein, Hilfe anzunehmen (oder abzuweisen), wenn ihr die Hilfe anbietende Person bekannt, d.h. nicht anonym, ist.

In Bezug auf das **Bedürfnis 13) nach sozial(kultureller)er Zugehörigkeit durch Teilnahme** (Mitgliedschaft in Familie, Gruppe, Gesellschaft bzw. Sippe, Stamm, «Ethnie», Region, Nationalstaat. Mitglied zu sein heisst Rechte zu haben, weil man Pflichten erfüllt. Mitgliedschaftsbedürfnis) ergeben sich beim Wohnen auf mehreren sozialen Niveaus gute Möglichkeiten zur Bedürfnisbefriedigung. A) bieten Mehrpersonenhaushalte Zugehörigkeit, Teilhabe- und Teilnahmemöglichkeiten im vertrauten Rahmen. B) bieten Wohnhäuser, Siedlungen oder Aussenräume verschiedenste Ressourcen an denen Bewohnerinnen und Bewohner teilhaben können und es fallen diverse Arbeiten an, an welchen sich Bewohnerinnen und Bewohner beteiligen können. Solche Partizipation gelingt besser, wenn sie verbindlich und mit formeller Mitbestimmung erfolgen kann. C) bietet sich in vielen Wohngebieten die Möglichkeit in lokalen Vereinen oder Gruppen mitzuwirken. Besondere Möglichkeiten der Zugehörigkeit, Teilhabe und Teilnahme können Wohngenossenschaften bieten, wenn sie die Partizipation ernsthaft entwickeln und pflegen. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses hängt davon ab, ob die räumlich-territoriale Präsenz und Mobilität zugelassen, die Teilhabe an den im Wohnbereich vorhandenen Ressourcen sowie die soziale Mitwirkung und die kulturelle Mitgestaltung gewährleistet und unbestritten ist. Wem der eine oder andere dieser Aspekte erschwert oder vorenthalten wird, bleibt ausgeschlossen von dem, was alle angeht und von allen ausgeht (z.B. Unterbringung in Ghettos oder Lagern, Schikanen gegenüber Obdachlosen, Fahrenden und Flüchtlingen). Soziale und kulturelle Zugehörigkeit ist gebunden an produktive und reproduktive Beiträge im Sinne eines solidarischen Engagements am Wohngeschehen (z.B. Haushaltsarbeit, Eigenleistungen im Wohnbereich und Wohnumfeld). Dabei gilt es die individuellen Leistungspotentiale zu berücksichtigen und auch einzufordern. Wo entsprechende und zumutbare Eigenleistungen unterbleiben oder verhindert werden, treten Kontrollverluste (siehe Bed. 10) auf und schliesslich

Zustände erlernter oder erzwungener Hilflosigkeit. In unselbständigen und begleiteten Wohnformen sowie in Zwangskontexten (z.B. Gefängnis) aber auch in sozial anonymen oder anomischen Nachbarschaften kann Partizipationstraining und die Förderung von Wohn- und Haushaltsfertigkeiten angezeigt sein. Aus aktiver Teilnahme und Eigenleistungen leiten sich legitime Ansprüche ab an Mitgliedschafts- und Teilhaberechte an individuellen und kollektiv erwirkten Errungenschaften im Wohnbereich und im Wohnumfeld, diese dürfen nicht verwehrt werden, weil sonst die Bedürfnisse 16 nach sozialer Anerkennung und 17 nach Austauschgerechtigkeit frustriert sind und die weitere Teilnahme verweigert wird.

Das **Bedürfnis 14) nach Unverwechselbarkeit** (Bedürfnis nach biopsychosozialer Identität); zeigt sich im Wohnbereich daran, dass alle Menschen mehr oder weniger bestrebt sind, als einzigartige Person in Erscheinung zu treten. Während einige dies richtiggehend mit gestalteten Elementen, die von ausserhalb der Wohnung wahrnehmbar sind, zelebrieren, pflegen andere ihre Einzigartigkeit unauffällig oder bescheiden, wollen jedoch auch als Person mit ihren spezifischen Eigenschaften beachtet und nicht verwechselt werden.

Das Bedürfnis 15) **nach Autonomie** (Autonomiebedürfnis) hat einen ausgeprägt direkten Bezug zum Wohnen, auch wenn es nicht darauf beschränkt ist. Wohnen bietet mehr oder weniger Obhut, Geborgenheit, Privatheit und Schutz. Es ermöglicht, sich vorübergehend zurück zu ziehen und allein zu sein (siehe auch Bedürfnisse 1, 3 und 5). Innerhalb des Wohnbereichs kann selbstbestimmt gelebt und Autonomie zurück gewonnen werden, die unter Umständen andernorts fehlt. Über Belange des Wohnens, des Hinausgehen und des Heimkehrens kann weitgehend selbst entschieden werden. Entscheide darüber, wer in den privaten Wohnraum hereingelassen wird bzw. wer abgewiesen wird, liegen ebenfalls weitgehend im eigenen Ermessen. Die Privatsphäre ist offensichtlich den Menschen sehr wichtig, was sich u.a. daran zeigt, dass in Rechtsstaaten die Unverletzbarkeit des Hausrechts (Hausfriedensbruch) gesetzlich geschützt ist (in der Schweiz § 186 StGB, in Deutschland § 123 StGB). Diese Möglichkeiten der Abgrenzung und des Rückzugs fehlen Menschen, die wohnungslos sind oder unter prekären Bedingungen wohnen. Auch in Heimen, Kliniken und Gefängnissen ist dem Bedürfnis nach Autonomie und Schutz im Wohnbereich höchstmögliche Beachtung zu schenken. Noch immer wird dieser Anspruch nicht von allen Mitarbeitenden der Betreuung, Pflege und Hauswirtschaft eingelöst, indem sie sich einfach direkt Zutritt in Wohnräume verschaffen, in denen sie lediglich arbeitende „Gäste“ sind. Besonders behutsam ist vorzugehen, wenn sich bei Personen Zurückgezogenheit zu Vereinsamung entwickelt oder zu ihrem eigenen Nachteil auswirkt.

Die Befriedigung des **Bedürfnisses 16) nach sozialer Anerkennung** (Funktion, Leistung, «Rang») (Anerkennungsbedürfnis); kann in den verschiedensten sozialen Situationen Befriedigung finden, nicht nur beim Wohnen. Im Wohnbereich kann sie durch eine aufmerksam anerkennende Nachbarschaftskultur unterstützt werden. In Mietverhältnissen (bzw. Heimen) wollen Mietende als Bewohnerinnen und Bewohner sowie als Nutzende geachtet werden. Fahrende, denen ihre fahrende Lebens- und Arbeitsweise erschwert wird, indem die Orte fehlen, an denen sie sich mit ihren Fahrzeugen vorübergehend aufhalten können, deren Wirtschaftsweise behindert wird, die unfreundlich behandelt oder gar beschossen werden, leiden daran, sozial nicht anerkannt zu werden, obwohl sie Arbeitsleistungen erbringen, die Staatsbürgerschaft haben, Menschen sind.

Beim **Bedürfnis 17) nach (Austausch-)Gerechtigkeit** (Gerechtigkeitsbedürfnis) ergeben sich im Zusammenhang mit dem Wohnen in mehreren sozialen Systemen

und Beziehungen, Möglichkeiten zur Bedürfnisbefriedigung oder es entstehen Bedürfnisspannungen. A) bei Mehrpersonenhaushalten kann der Austausch zwischen den WohnpartnerInnen gerecht oder ungerecht erfolgen. B) im Falle von Mietverhältnissen können die Vertragsbedingungen und die Interaktionen zwischen Vermieter und Mietpartei gegenseitig gerecht oder ungerecht geregelt und praktiziert werden. Dabei bildet das Mietrecht einen Grenzen setzenden Rahmen, aber das Recht auf Eigentum wird (in der Schweiz) dem Recht auf Wohnen derart übergeordnet, dass im Rahmen von Wohnungsknappheit und Wohnungsnot deutliche Machtüberschüsse seitens der Vermieter bestehen. C) Im Falle von Wohneigentum kann das Vertragsverhältnis zwischen Hypotheknehmer und Hypothekgläubiger gerecht oder ungerecht vereinbart und praktiziert werden. Die Beispiele von Immobilien- und Banken Krisen haben Folgen ungerechter Austauschbeziehungen gezeigt. D) In Heimen und Anstalten wohnen nicht nur Menschen, sondern es arbeiten dort auch Menschen. Den Mitarbeitenden stellt sich die Anforderung, die Wohnenden gerecht zu behandeln, in dem Sinne, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt wird. Darüber hinaus stellt sich der Institutionsleitung die Anforderung, die Mitarbeitenden gerecht zu führen und dafür zu sorgen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner und deren Wohnbedürfnisse im Zentrum der organisationellen Tätigkeit stehen und von den Mitarbeitenden stets respektiert werden. Wenn Mitarbeitende Wohnende behandeln, kann ein Machtungleichgewicht zu Ungunsten der Wohnenden entstehen, welches dazu führen kann, dass die Verhältnisse in der Einrichtung immer mehr den Anliegen der Mitarbeitenden (der Führung oder gar Dritten) angepasst werden und so den Wohnbedürfnissen der Wohnenden kaum mehr gerecht werden. Jakob Egli (2008, S. 4) hat an einer Fachtagung über Selbstbestimmung dargelegt, dass sich in Institutionen die Frage stellt: „Sind die Räume, in denen (...) Menschen wohnen, primär ihre privaten Wohnräume, in denen sich die professionellen Begleiterinnen und Begleiter möglichst taktvoll aufzuführen haben (...), oder handelt es sich dabei primär um die Arbeitsräume der Angestellten eines Dienstleistungsunternehmens, in denen sich die Kunden gemäss Hausordnung und Weisungen des Personals verhalten müssen“. Er hat angeregt, sich als Mitarbeitende/r stets die Frage zu Stellen: „Wie läuft das bei uns privat? Dort wo ich zuhause bin, dort wo ich wohne (...)“ und stellt mit Blick auf die Institutionsleitung fest: „Wer seine Institution mit Wohnangebot als ein bis ins Bett, in den Teller und die Körperpflege hinein rationell durchstrukturiertes Dienstleistungsunternehmen versteht, spricht den betroffenen Menschen (...) das Recht auf Privatheit und damit auf weitgehende Selbstbestimmung in der eigenen Wohnung ab“.

Aus dem zutiefst natürlich-menschlichen Bestreben heraus, ein Habitat aufzusuchen, d.h. eine Wohnmöglichkeit haben zu müssen, weil dies für die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse grundlegend ist, können vielerlei Abhängigkeiten entstehen, in denen das Bedürfnis nach Austausch–Gerechtigkeit dauerhaft verletzt ist.

Offenes Gespräch in der Workshopgruppe:

- Wenn Sie als Professionelle/r an Ihren Arbeitsort denken oder als Bewohner an Ihren Wohnort, welche Aspekte in meinen Ausführungen haben Sie aufhorchen lassen?

❖ Was ist Ihnen beim Zuhören in den Sinn gekommen?

5. Wohnen und die Bezüge zwischen Bedürfnissen und Menschenrechten.

16. Folie

Wohnen und die Befriedigung von menschlichen Bedürfnissen Wohnen und die Bezüge zwischen Bedürfnissen und Menschenrechten

Wohnen ist also für das Wohlergehen der Menschen, deren Zusammenleben, Wirtschaften sehr wichtig, nicht nur für die Einzelnen sondern auch für die Gesellschaft. Die Wohnverhältnisse beeinflussen die Befriedigung der meisten menschlichen Bedürfnisse. Deshalb fand die Sicherung der Wohnung auch im Rahmen der Menschenrechte ihren Niederschlag (folgende Ausführungen in Anlehnung an: Rausch, 2011).

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte findet sich zwar kein explizites Recht auf Wohnen, aber mehrere Artikel, die auf Wohnen, Wohnort oder auf Bedürfnisse im Zusammenhang mit Wohnen verweisen.

Im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte findet sich in Artikel 11 eine Formulierung in welcher die Unterbringung als Element des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard benannt ist.

Das Recht auf Wohnung findet sich in der Europäischen Sozialcharta.

Zuerst jetzt zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948:

17. Folie - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Artikel 3 Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit

Artikel 12 Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen

Artikel 13 Jeder hat das Recht sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen

Artikel 25 Abs. 1 Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschliesslich Nahrung, Kleidung, Wohnung (...)

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 - mit Erläuterungen zu unserem Thema

Artikel 3 Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit - darin spiegeln sich a) im Recht auf Leben, das generelle Recht darauf seine Bedürfnisse zu befriedigen, b) im Recht auf Freiheit, das Recht das Bedürfnis nach Autonomie zu befriedigen und c) im Recht auf Sicherheit, das Recht das Bedürfnis nach physischer Integrität zu befriedigen, dafür stellt eine Wohnung eine wichtige Ressource dar.

Artikel 12 Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen

seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen – darin spiegelt sich u.a. das Recht das Bedürfnis nach Regenerierung zu befriedigen, indem Privatheit und die Wohnung vor willkürlichen Eingriffen geschützt wird.

Artikel 13 Jeder hat das Recht sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen – darin geht es um den Schutz des zutiefst natürlich-menschlichen Bestrebens und Handelns, sich zu Orten hinzubewegen, die für das Leben günstig sind, indem allgemein günstige Bedingungen für die Befriedigung mehrerer Bedürfnisse geschaffen werden und der Gefahr starker Bedürfnisspannungen vorgebeugt wird.

Artikel 25 Abs. 1 Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschliesslich Nahrung, Kleidung, Wohnung (...) – darin spiegelt sich a) dass eine Wohnung zum Recht auf einen Lebensstandard gehört, der Gesundheit und Wohl gewährleistet. Der Begriff „Wohl“ spiegelt b) die bedürfnistheoretische Hypothese, dass Wohnen generell für die Befriedigung der Bedürfnisse grundlegende Voraussetzung ist.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

18. Folie Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966

Art. 11 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschliesslich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

Europäische Sozialcharta (revidiert) 3.5.1996 (von der Schweiz noch nicht ratifiziert).

19. Folie Europäische Sozialcharta

Teil I (umfasst 31 Punkte)

Die Vertragsparteien sind gewillt, mit allen zweckdienlichen Mitteln staatlicher und zwischenstaatlicher Art eine Politik zu verfolgen, die darauf abzielt, geeignete Voraussetzungen zu schaffen, damit die tatsächliche Ausübung der folgenden Rechte und Grundsätze gewährleistet ist:

31. Jedermann hat das Recht auf Wohnung.

Teil II

Die Vertragsparteien erachten sich durch die in den folgenden Artikeln und Nummern festgelegten Verpflichtungen nach Maßgabe des Teils III als gebunden.

Artikel 31 – Das Recht auf Wohnung

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Wohnung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind:

1) den Zugang zu Wohnraum mit ausreichendem Standard zu fördern;

- 2) der Obdachlosigkeit vorzubeugen und sie mit dem Ziel der schrittweisen Beseitigung abzubauen;
- 3) die Wohnkosten für Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, so zu gestalten, dass sie tragbar sind.

6. Folgerungen und Forderungen zum Wohnen – an die Soziale Arbeit und andere Akteure gerichtet.

Umfrage unter den Teilnehmenden des Workshops:

- Sie haben nun meinen Input gehört, sich an mehreren Stellen eingebracht und mitdiskutiert, damit hoffe ich, wurde einiges Wissen aktiviert und vielleicht auch erweitert.
- Welche Folgerungen lassen sich auf der Basis dieses Wissens für uns als Mitglieder der Profession Soziale Arbeit ziehen?

Es zeigt sich, dass das Recht auf Wohnung und die schrittweise Beseitigung der Obdachlosigkeit sowie Massnahmen für tragbare Wohnkosten in der Europäischen Sozialcharta am deutlichsten verankert sind. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte finden sich mehrere Artikel, in denen Bezüge zu menschlichen Bedürfnissen, welche in engem Zusammenhang mit dem Wohnen stehen, enthalten sind. Ebenso wird im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Artikel 11 die Unterbringung als Element des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard benannt.

Damit bieten die Menschenrechtsdokumente und die Europäische Sozialcharta gepaart mit Hypothesen der Theorie menschlicher Bedürfnisse, welche in den Menschenrechtsdokumenten deutliche Entsprechungen finden, eine solide Argumentationsbasis für den Diskurs zur Wohn-Problematik zum Wohl der Wohnungslosen, der prekär Wohnenden und der Bewohner_innen von Heimen oder Gefängnissen. Es lassen sich legitime Ansprüche an das Wohnen ableiten.

Die Verwirklichung von Menschenrechten wird immer wieder an vielen Orten von unserem Handeln und unserer Organisiertheit abhängen. Deshalb freut mich Ihre Teilnahme an diesem Workshop und Ihr Interesse. Ich wünsche Ihnen, dass Sie entsprechend Ihren Ressourcen und Möglichkeiten am Thema dranbleiben. Jene, die unter unbefriedigenden Wohnverhältnissen leben, können kaum anders. Allen, die befriedigende Wohnsituationen haben, empfehle ich: Geniessen Sie das Leben und sorgen Sie engagiert dafür, dass es alle ändern auch geniessen können.

20. Folie – Folgerungen und Forderungen zum Wohnen

- *Lasst uns organisiert das Wissen über menschliche Bedürfnisse und Menschenrechte verbreiten.*
- *Lasst uns organisiert legitime Wohnansprüche einfordern.*
- *Lasst uns, wo immer wir dazu in der Lage sind, organisiert menschengerechtes Wohnen verwirklichen.*

Quellenverzeichnis

- Bördlein, C. (2002). *Das sockenfressende Monster in der Waschmaschine. Eine Einführung ins skeptische Denken*. Aschaffenburg: Alibri.
- Bourdieu, P. (1987). *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*. (B. Schwibs & A. Russer, Trans.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Brändle-Ströh, M. (1999). Was braucht der Mensch zum Wohnen? Anmerkungen zum Wohn-Bedarf aus der Sicht einer allgemeinen Theorie menschlicher Bedürfnisse. *SozialAktuell, SBS, 9*, 16-23.
- Brändle-Ströh, M. (2003). Bedarf und Bedürfnisse. Was braucht der Mensch zum Wohnen? In GDP-Architekten & J. Solt (Hrsg.), *Luxus Wohnen* (S. 87-92). Basel: Birkhäuser - Publishers for Architecture, Basel, Boston, Berlin.
- Cedeño de Armijos, M. (2005). Die Situation der ecuadorianischen EinwanderInnen in Sevilla, Spanien. In Netzwerk-Alfa (Hrsg.), *Migration, Diskriminierung und Menschenrechte* (S. 33-66). Bogotá: Ediciones Antropos.
- Egli, J. (2008). Selbst-, Mit- und Fremdbestimmung, *Avenirsocial Jahresfachtagung 2008, Spannungsfeld Selbstbestimmung*. Zürich: Volkshaus.
- Huonker, T. (2014). Alptraum und leise Hoffnung. Halteplätze für Jenische, Sinti und Roma. *WOZ Die Wochenzeitung, 19*, S. 5.
- Martin, E. (2012). Ethisch handeln in der Sozialen Arbeit - eine Operationalisierung. In H. Walz, I. Teske & E. Martin (Hrsg.), *Menschenrechtsorientiert wahrnehmen - beurteilen - handeln. Ein Lese- und Arbeitsbuch für Studierende, Lehrende und Professionelle der Sozialen Arbeit* (2., korrigierte Aufl., S. 145-196). Luzern: Interact.
- Obrecht, W. (2005). *Umriss einer biopsychosozioökulturellen Theorie menschlicher Bedürfnisse. Geschichte, Probleme, Struktur, Funktion*. Skript zur Lehrveranstaltung im interdisziplinären Universitätslehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste, Wirtschaftsuniversität Wien, Hochschule für Soziale Arbeit Zürich.
- Obrecht, W. (2010). *Ein biopsychokulturelles 'Modell des Menschen' als integrative Theorie sozialer Akteure*. Unveröffentlichtes Manuskript, o.O.
- Rausch, G. (2011). Mensch kann nicht Nichtwohnen. Wohnen - Ware oder Menschenrecht? In S. Elsen (Hrsg.), *Ökosoziale Transformation. Solidarische Ökonomie und die Gestaltung des Gemeinwesens* (S. 235-268). Neu Ulm: AG SPAK.

Handout: Bedürfnisse + Menschenrechte

A. Biologische Bedürfnisse Es gibt eine Klasse biologischer menschlicher Bedürfnisse, die dadurch bedingt sind, dass Menschen selbstgesteuerte, autopoietische Biosysteme sind. Dazu gehören auch physikalische Bedürfnisse, weil menschliche Organismen physikalische Eigenschaften haben. Es gibt folgende Arten von biologischen Bedürfnissen:

1. **nach physischer Integrität**, d.h. nach Vermeidung von Verschmutzung, das Wohlbefinden reduzierenden (schmerzhaften) physikalischen Beeinträchtigungen (Hitze, Kälte, Nässe), Verletzungen sowie der Exposition gegenüber (absichtsvoller) Gewalt;
2. **nach den für die Autopoiese erforderlichen Austauschstoffen**: 1. verdaubarer Biomasse (Stoffwechsel); 2. Wasser (Flüssigkeitshaushalt); 3. Sauerstoff (Gasaustausch);
3. **nach Regenerierung**;
4. **nach sexueller Aktivität und nach Fortpflanzung**;

B. (Bio-)psychische Bedürfnisse Es gibt eine Klasse bio-psychischer menschlicher Bedürfnisse, die dadurch bedingt sind, dass die Steuerung menschlicher Organismen durch ein komplexes und plastisches Nervensystem erfolgt, dessen angemessenes Funktionieren von einer bestimmten quantitativen und qualitativen sensorischen Grundstimulation sowie – in Bezug auf den aktuellen Bedarf des Gehirns – hinreichender Information abhängt. Es gibt folgende Arten von bio-psychischen Bedürfnissen:

a) elementare (bio-)psychische Bedürfnisse:

5. **nach wahrnehmungsgerechter sensorischer Stimulation** durch a) Gravitation, b) Schall, c) Licht, d) taktile Reize (sensorische Bedürfnisse);
6. **nach schönen Formen in spezifischen Bereichen des Erlebens** z.B. Landschaften, Gesichter, unversehrte Körper (ästhetische Bedürfnisse; Bedürfnis nach ästhetischem Erleben);
7. **nach Abwechslung/Stimulation** (Bedürfnis nach Abwechslung);
8. **nach assimilierbarer orientierungs- und handlungsrelevanter Information**;
a) nach Information via sensorische Stimulation (Bedürfnis nach Orientierung);

b) komplexe, volles Selbstbewusstsein involvierende (bio-)psychische Bedürfnisse:

8. b) nach einem der gewünschten Information angemessenen Code (Bedürfnis nach [epistemischem] «Sinn», d.h. nach dem Verstehen dessen, was in einem und um einen herum vorgeht und mit einem geschieht, insofern man davon Kenntnis hat (vgl. 8.a). Im Bereich des bewussten Denkens entspricht diesem Bedürfnis das Bedürfnis nach subjektiver Sicherheit/Gewissheit bzw. nach «Überzeugung» in den subjektiv relevanten Fragen;
9. **nach subjektiv relevanten (affektiv besetzten) Zielen und Hoffnung auf Erfüllung** (Bedürfnis nach subjektivem «Sinn»);
10. **nach effektiven Fertigkeiten («skills»), Regeln und (sozialen) Normen** zur Bewältigung von (wiederkehrenden) Situationen in Abhängigkeit der subjektiv relevanten Ziele (Kontroll- oder Kompetenzbedürfnis);

C. Biopsychosoziale Bedürfnisse Es gibt eine Klasse biopsychosozialer menschlicher Bedürfnisse, die dadurch bedingt sind, dass menschliche Organismen selbstwissensfähig sind und ihr Verhalten innerhalb ihrer sozialen Umgebung über emotiokognitive Mechanismen regulieren.

a) elementare biopsychosoziale Bedürfnisse

11. **nach emotionaler Zuwendung** (Liebe, Freundschaft, aktiv und passiv) (Liebesbedürfnis);
12. **nach spontaner Hilfe** (Bedürfnis, zu helfen);

b) komplexe, volles Selbstbewusstsein involvierende biopsychosoziale Bedürfnisse:

13. **nach sozial(kulturell)er Zugehörigkeit durch Teilnahme** (Mitgliedschaft in Familie, Gruppe, Gesellschaft (Sippe, Stamm, «Ethnie», Region, Nationalstaat) (Mitglied zu sein heisst, Rechte zu haben, weil man Pflichten erfüllt) (Mitgliedschaftsbedürfnis);
14. **nach Unverwechselbarkeit** (Bedürfnis nach biopsychosozialer Identität);
15. **nach Autonomie** (Autonomiebedürfnis);
16. **nach sozialer Anerkennung** (Funktion, Leistung, «Rang») (Anerkennungsbefürfnis);
17. **nach (Austausch-)Gerechtigkeit** (Gerechtigkeitsbedürfnis);

Quelle: Obrecht, W. (2005). *Umriss einer biopsychosozial-kulturellen Theorie menschlicher Bedürfnisse. Geschichte, Probleme, Struktur, Funktion*. Skript zur Lehrveranstaltung im

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948

Artikel 3 Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit - darin spiegeln sich a) im Recht auf Leben, das generelle Recht darauf seine Bedürfnisse zu befriedigen, b) im Recht auf Freiheit, das Recht das Bedürfnis nach Autonomie zu befriedigen und c) im Recht auf Sicherheit, das Recht das Bedürfnis nach physischer Integrität zu befriedigen, dafür stellt eine Wohnung eine wichtige Ressource dar.

Artikel 12 Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen – darin spiegelt sich u.a. das Recht das Bedürfnis nach Regenerierung zu befriedigen, indem Privatheit und die Wohnung vor willkürlichen Eingriffen geschützt wird.

Artikel 13 Jeder hat das Recht sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen – darin geht es um den Schutz des zutiefst natürlich-menschlichen Bestrebens und Handelns, sich zu Orten hinzubewegen, die für das Leben günstig sind, indem allgemein günstige Bedingungen für die Befriedigung mehrerer Bedürfnisse geschaffen werden und der Gefahr starker Bedürfnisspannungen vorgebeugt wird.

Artikel 25 Abs. 1 Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschliesslich Nahrung, Kleidung, Wohnung (...) – darin spiegelt sich a) dass eine Wohnung zum Recht auf einen Lebensstandard gehört, der Gesundheit und Wohl gewährleistet. Der Begriff „Wohl“ spiegelt b) die bedürfnistheoretische Hypothese, dass Wohnen generell für die Befriedigung der Bedürfnisse grundlegende Voraussetzung ist.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966

Art. 11 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschliesslich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

Europäische Sozialcharta (revidiert) 3.5.1996 (von der Schweiz noch nicht ratifiziert)

Teil I (umfasst 31 Punkte) Die Vertragsparteien sind gewillt, mit allen zweckdienlichen Mitteln staatlicher und zwischenstaatlicher Art eine Politik zu verfolgen, die darauf abzielt, geeignete Voraussetzungen zu schaffen, damit die tatsächliche Ausübung der folgenden Rechte und Grundsätze gewährleistet ist:

31. Jedermann hat das Recht auf Wohnung.

Teil II Die Vertragsparteien erachten sich durch die in den folgenden Artikeln und Nummern festgelegten Verpflichtungen nach Maßgabe des Teils III als gebunden.

Artikel 31 – Das Recht auf Wohnung

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Wohnung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind:

1. den Zugang zu Wohnraum mit ausreichendem Standard zu fördern;
2. der Obdachlosigkeit vorzubeugen und sie mit dem Ziel der schrittweisen Beseitigung abzubauen;
3. die Wohnkosten für Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, so zu gestalten, dass sie tragbar sind.